



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätin und  
Landräte der Kreise  
Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 436- 212-29.111.3-25a  
Meine Nachricht vom: 6.12.2010

Stephanie.Hinrichse@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-3290

22. März 2011

**Aufenthaltsrecht, Abschiebungsstopp gem. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG  
Hier: Vorgriffsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im  
Hinblick auf die Beschlussfassung des Bundestages vom 17.3.2011 über das Gesetz  
zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von  
Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vor-  
schriften („Zwangsheiratsbekämpfungsgesetz“)**

1. Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 17.3.2011 mehrheitlich den Ge-  
setzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie zur Än-  
derung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (17/4401) in der vom  
Innenausschuss geänderten Fassung (17/5093) angenommen. Das Gesetz soll am  
31. März 2011 in der 896. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten  
des Bundesrates behandelt werden.

Den Text des § 25a AufenthG sowie des neu eingefügten § 60a Absatz 2b Au-  
fenthG mit Begründung füge ich als Auszug aus den genannten Drucksachen zu Ih-  
rer Kenntnis als Anlage bei.

Da nunmehr davon auszugehen ist, dass das Gesetz auch das Bundesratsverfah-  
ren passieren wird, wäre es nicht mehr sachgerecht, den zukünftig zweifelsfrei be-  
günstigten Personenkreis dem Verfahren einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendi-  
gung zu unterwerfen.

2. Gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ordne ich an, dass die Abschiebung von  
Personen, bei denen eine summarische Prüfung auf der Grundlage der Kriterien  
des § 25a Abs. 1 AufenthG (siehe Anlage) eine mögliche Begünstigung ergibt, für  
den Zeitraum von 6 Monate ausgesetzt wird.

Auf der Grundlage des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist in diesen Fällen eine Dul-  
dung für 6 Monate zu erteilen.

Die Duldung ist im Hinblick auf die integrationspolitische Zielsetzung des neuen § 25a AufenthG ohne einschränkende Auflagen im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums zu erteilen.  
§ 11 BeschVerfV ist nicht anwendbar.

3. Den Eltern oder dem personensorgeberechtigten Elternteil und den minderjährigen in familiärer Gemeinschaft lebenden Geschwistern ist eine Duldung im Hinblick auf § 25a Abs. 2,3 und § 60a Abs. 2b AufenthG zu erteilen, sofern nicht erhebliche Straftaten vorliegen.
4. Diese Anordnung gilt nur für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist.
5. Zweifelsfälle bitte ich mit dem Ministerium abzustimmen.  
Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden Sie zeitnah unterrichtet.

Mit freundlichem Gruß



Dirk Gärtner

Anlagen: 1

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
- Drucksache 17/4401-

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Daniela Kolbe (Leipzig), Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
- Drucksache 17/4197 -

Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Olaf Scholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
- Drucksache 17/207 -

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Altfallregelung)

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
- Drucksache 17/1557 -

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Bleiberechtsregelung und Vermeidung von Kettenduldungen)

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4401 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“.

b) Nach der Angabe zu § 88 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 88a Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen“.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.“

3. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a  
Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen  
und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz einen Antrag nach § 14a Asylverfahrensgesetz betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
  2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

4. In § 29 Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 4 bis 5,“ die Wörter „§ 25a Absatz 1 und 2,“ eingefügt.'

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweijährigen“ durch das Wort „dreijährigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist“.

cc) Der ursprüngliche Teilsatz wird als neuer Satz 3 eingefügt.'

5. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

6. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

8. In § 44a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlischt außer durch Rücknahme oder Widerruf nur, wenn der Ausländer ordnungsgemäß am Integrationskurs teilgenommen hat.“

7. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

9. Dem § 51 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.“

8. Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 eingefügt:

10. In § 55 Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 60a Abs. 2“ die Angabe „und 2b“ eingefügt.

11. Nach § 60a Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

“(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.”

9. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 12 und 13.

II. Artikel 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes“ eingefügt.

III. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt:

#### Artikel 8 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I der Anlage zu der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Spalte A Buchstabe c werden nach Doppelbuchstabe ll folgende Doppelbuchstaben mm bis oo eingefügt:

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

- d) Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1557 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.
- e) Den Antrag auf Drucksache 17/2325 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.
- f) Den Antrag auf Drucksache 17/4681 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.
- g) Den Antrag auf Drucksache 17/1571 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.
- h) Den Antrag auf Drucksache 17/2491 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abzulehnen.
- i) Den Antrag auf Drucksache 17/3065 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

## **II. Zur Begründung**

1. Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/4401 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksachen 17(4)205 und 17(4)217 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

**Zu Nummer I (Artikel 1)**

**Zu Nummer I.1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a)**

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 25a in das Aufenthaltsgesetz.

### **Zu Nummer I.2 (Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b)**

§ 8 Absatz 3 stellt tatbestandlich bislang ausschließlich auf die ordnungsgemäße, nicht jedoch auf die erfolgreiche Integrationskursteilnahme ab. Integrationspolitisch kommt es allerdings darauf an, dass der Ausländer den Integrationskurs auch erfolgreich abschließt. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn der Ausländer im Sprachtest die für das Sprachniveau B1 erforderliche Punktzahl nachgewiesen und den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs bestanden hat (vgl. § 43 Absatz 2 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 17 Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV)). Um die Betroffenen nicht nur zu einer ordnungsgemäßen Teilnahme, sondern stärker als in der Vergangenheit auch zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, bis der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Integration anderweitig erfolgt ist. Auf diese Weise wird den Betroffenen verdeutlicht, dass zwischen Aufenthaltsstatus und Integrationsfähigkeit ein Zusammenhang besteht; für die Ausländerbehörde ergibt sich die Möglichkeit, auf Betroffene motivierend einzuwirken. Von einer Beschränkung der Verlängerung um lediglich ein Jahr kann abgesehen werden, wenn der Ausländer nicht nur vorübergehende, sondern dauerhafte berechtigte Gründe dafür vorbringt, dass er den Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Weist der Ausländer nach, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in Deutschland anderweitig erfolgt ist, ist das mit der Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme verfolgte Ziel erreicht. In diesem Fall besteht daher kein Bedürfnis, den Ausländer zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten.

### **Zu Nummer I.3 (Artikel 1 Nummern 3 und 4)**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 3**

Durch den neu geschaffenen § 25a wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die – jedenfalls teilweise – in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben.

#### **Zu Absatz 1**

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein eigenständiger Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Sie sind an die Regelung des Wiederkehrrechts in § 37 angelehnt, mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch.

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 11. 2010, 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Wie sich aus § 2 Absatz 3 Satz 1 ergibt, setzt die Lebensunterhaltssicherung auch das Bestehen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes voraus.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, 71. Aktualisierung Oktober 2010, § 8 AufenthG Rn 5).

Einen Aufenthaltstitel können auch minderjährige Kinder erhalten, die mit ihren Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzen, in familiärer Gemeinschaft leben.

**Zu Absatz 3**

Personen, die erhebliche Straftaten begangen haben, sind von der Regelung in Absatz 2 auszuschließen. Die Grenze für zu berücksichtigende Straftaten entspricht der Regelung in § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.

**Zu Artikel 1 Nummer 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines neuen § 25a. Die Änderung bewirkt einen Ausschluss des Familiennachzugs in Fällen des § 25a.

**Zu Nummer I.4 (Artikel 1 Nummer 5)**

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstaben bb und cc**

Durch die Ergänzung von Satz 2 um einen weiteren Halbsatz wird klargestellt, dass die Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft insbesondere dann anzunehmen ist, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt durch den stammberechtigten Ausländer ist. Dies entspricht der bisherigen Anwendungspraxis, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 31.2 ff.) festgeschrieben ist. Im Interesse von Gewaltopfern in der Ehe erfolgt diese klarstellende Regelung nunmehr unmittelbar im Gesetz: Sie können sich auf die Härtefallregelung in

§ 31 Absatz 2 berufen und einen Aufenthaltstitel erhalten, auch wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht drei Jahre bestanden hat.

Der bisherige letzte Halbsatz von Satz 2 wird neuer Satz 3.

#### **Zu Nummer I.5 (Artikel 1 Nummern 6 und 7)**

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

#### **Zu Nummer I.6 (Artikel 1 Nummer 8)**

Die Verpflichtung zur Integrationskurs Teilnahme nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpft an das Bestehen eines Teilnahmeanspruchs nach § 44 an. Der neue § 44a Absatz 1a stellt klar, dass es sich hierbei lediglich um eine Entstehungsakzessorietät handelt. Ist die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entstanden, besteht sie unabhängig von dem Teilnahmeanspruch nach § 44 fort. Das bedeutet, dass das Erlöschen des Teilnahmeanspruchs nach § 44 Absatz 2 (zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels) nicht auch zum Erlöschen der Teilnahmeverpflichtung führt. Vielmehr erlischt die Teilnahmeverpflichtung grundsätzlich erst dann, wenn der Ausländer nachweist, dass er ordnungsgemäß an dem Integrationskurs teilgenommen hat. Ordnungsgemäß ist die Teilnahme, wenn ein Teilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist, und der Ausländer am Abschlusstest teilnimmt (vgl. § 14 Absatz 5 Satz 2 IntV).

#### **Zu Nummer I.7 (Artikel 1 Nummer 9)**

Die Einfügung der Worte „seit der Ausreise“ in § 51 Absatz 4 dient der Klarstellung und der Angleichung an Artikel 1 Nummer 6 (§ 37 Absatz 2a des Gesetzentwurfs), in dem die gleiche Formulierung verwendet wird.

#### **Zu Nummer I.8 (Artikel 1 Nummern 10 und 11)**

##### **Zu Artikel 1 Nummer 10**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 60a Absatz 2a (siehe Artikel 1 Nummer 11).

##### **Zu Artikel 1 Nummer 11**

Die Regelung trägt dem durch Artikel 6 GG gewährleisteten Schutz der Familie Rechnung. In den Fällen, in denen die Eltern nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 2 erfüllen, soll bei Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 1 an das minderjährige Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Abschiebung zur Ermöglichung der Ausübung der Personensorge ausgesetzt werden. Keine Aussetzung erfolgt, soweit Eltern das Sorgerecht entzogen wurde.

Eine Aussetzung der Abschiebung soll auch für minderjährige Kinder erfolgen, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben.

#### **Zu Nummer I.9 (Artikel 1 Nummern 12 und 13)**

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

#### **Zu Nummer II (Artikel 3 Nummer 2)**

Die Ergänzung der bereits vorgesehenen Änderung in § 58 Absatz 6 AsylVfG um die Worte „dem Gebiet eines Landes“ dient der Klarstellung, dass die Landesregierungen berechtigt sind, die vorübergehende Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber auch auf das gesamte Gebiet ihres Landes zu erweitern.

#### **Zu Nummer III (Artikel 8)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu §§ 25a und 60a Absatz 2b neu Aufenthaltsgesetz.

#### **Zu Nummer IV**

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung des Gesetzentwurfs.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** hält den Gesetzentwurf für einen großen integrationspolitischen Schritt nach vorn. Die Kritik am Gesetzgebungsverfahren sei nicht berechtigt. Die Anhörung habe in der Sache keine neuen Argumente gebracht. Mit dem ersten Änderungsantrag habe die Koalition eine Bleiberechtsregelung vorgeschlagen, die in doppelter Hinsicht einen Paradigmenwechsel darstelle. Zum einen verabschiede man sich mit der in die Zukunft gerichteten, dauerhaften Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche von den bisherigen Stichtagsregelungen, die viel Leid verursacht hätten. Zum anderen teilten nunmehr die Eltern das Aufenthaltsschicksal ihrer Kinder, und nicht die Kinder das ihrer Eltern. Die Eltern könnten im Status der Duldung – bei erfolgreichem Bemühen um die Integration auch mit eigenem Aufenthaltsrecht – bei ihren Kindern bleiben. Die Maßnahmen zur besseren Überprüfung der Teilnahme an Integrationskursen seien sachgerecht, da sie Defizite im Verwaltungsvollzug der Ausländerbehörden ausräumen sollten. Durch den auf ein Jahr befristeten Aufenthaltstitel seien die Ausländerbehörden künftig

\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.